

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.1963

Geschäftszahl

1270/62

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 23 Abs 1 StVO 1960, wonach (durch Halten oder Parken) kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert werden darf, ist im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 17 Abs 1 legcit auszulegen, wonach der Vorbeifahrende seinerseits andere, insbesondere entgegenkommende Strassenbenützer nicht behindern darf. Wird der Lenker eines anderen Fahrzeuges durch das Abstellen eines Fahrzeuges auch daran gehindert, selbst wenn das Vorbeifahren fahrtechnisch möglich sein sollte.